

MONTAGEBEDINGUNGEN

(gültig für Einsätze in ÖSTERREICH ab 01.01.2026)



Montagen, Monteurentsendungen und Entsendungen von Service- und Verkaufstechnikern erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Auftragnehmer und Auftraggeber verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Preise (Stundensätze sowie Diäten und sonstige Kosten) in Euro exkl. 20 % MWSt. Preise für Auslandseinsätze werden separat bekannt gegeben.

1. VORKEHRUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Vom Auftraggeber sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des Auftragnehmers gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen z. B. die entsprechende bauliche Herrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Auftragnehmers erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Da der Auftragnehmer selbst nur das übliche einfache Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüberhinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

2. VERSICHERUNGS- UND OBSORGEPLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer eingebrachten Arbeitsbehelfe und die Fahrnisse des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen.

Bei Auslandsmontagen obliegt dem Auftraggeber auch die Versicherung des vom Auftragnehmer beigestellten Montagepersonals gegen Haftpflicht, Krankheit und Unfall.

3. ARBEITSZEIT

3.1 Als normale Arbeitszeit gelten 38,5 Stunden/Woche:

- Mo-Do 07.00 – 15.30 (Mittagspause 12.00 – 12.30)
- Fr 07.00 – 14.00 (Mittagspause 12.00 – 12.30)

3.2 Überstunden mit 50 % Aufschlag:

- 15.30 (bzw. Freitag ab 14.00) bis 19.00
- an Samstagen 06.00 – 19.00

3.3 Überstunden mit 100 % Aufschlag:

- 19.00 – 06.00 (auch an Samstagen)
- sowie an Sonn- und Feiertagen

Die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des Auftraggebers. Für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, wird die Entfernungszulage in Anrechnung gebracht. Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt die Stundensätze für jene Stundenzahl verrechnet, die an diesem Tag gearbeitet werden würde, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.

4. REISEZEIT UND REISEKOSTEN

Reisezeit gilt prinzipiell als Arbeitszeit. Erfolgt die Reise per PKW bzw. LKW werden, falls die Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit liegt, für den Lenker des Fahrzeugs Überstunden verrechnet. Erfolgt die Reisezeit per Bahn, Bus oder Flugzeug werden für die Reisezeit Normalstunden verrechnet. Diesbezügliche Reisekosten wie Bahn-, Bus- oder Flugtickets werden laut tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5. STUNDENSÄTZE IN EURO	Normal	50 %	100 %
Monteur / Servicetechniker	115,00	172,50	230,00
Monteur-Assistent	92,00	138,00	184,00
Verkaufstechniker	146,00	219,00	292,00
Projektleiter	146,00	219,00	292,00

Tagsatz Österreich bis zu 10 Normalstd. inkl. 7.1-7.3, exkl. Reisekosten

- Monteur / Servicetechniker pauschal: **1.355,00**
- Verkaufstechniker / Projektleiter pauschal: **1.860,00**

6. ARBEITSUNTERBRECHUNG

Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6.2 Werden die Arbeitskräfte ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.

6.3 Verlangt der Auftraggeber, daß die Montage trotz Frost und anderer Witterungsunbillden weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch die Witterungsverhältnisse allenfalls verursachten Schäden auf den Auftraggeber über.

7. DIÄTEN UND SONSTIGE KOSTEN (INLAND)

7.1 Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von unserem Betrieb von mehr als 6 Stunden gebührt eine kleine Entfernungszulage in Höhe von:

Euro 25,00

7.2 Bei einer Abwesenheit von unserem Betrieb von mehr als 11 Stunden – einschließlich Wegzeit, ausschließlich Mittagspause – gebührt eine mittlere Entfernungszulage in Höhe von:

Euro 50,00

7.3 Bei einer Abwesenheit von unserem Betrieb von mehr als 11 Stunden und wenn die Beschäftigung eine Nächtigung außer Haus erfordert gebührt täglich eine große Entfernungszulage in Höhe von:

Euro 97,00

7.4 Nächtigung lt. Beleg, mindestens jedoch:

Euro 44,00

7.5 Km-Geld/Km:

Euro 0,98

7.6 Km-Geld für mitgeführtes Material/Km:

Euro 0,45

7.7 Km-Geld für Beifahrer/Km:

Euro 0,15

7.8 Wuchtgerät/Einsatzstunde:

Euro 107,00

8. GEWÄHRLEISTUNG/SCHADENERSATZ

Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, welche während eines Zeitraumes von 6 Monaten (3 Monate bei Mehrschichten) ab Beendigung der Montage aufgetreten sind und unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.

Die aufgetretenen Mängel werden nur dann berücksichtigt, wenn die Mängelrüge unverzüglich angezeigt wird. Für eine nachweisbar auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführende mangelhafte Leistung wird nach Wahl des Auftragnehmers Verbesserung oder Austausch geleistet oder eine angemessene Preisminderung gewährt.

Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur in dem schriftlich zugestandenen Ausmaß aufzukommen (ausgenommen bei Gefahr in Verzug).

Jedwede Schadenersatzleistungen (Schäden außerhalb des Lieferumfanges des Auftragnehmers, Gewinnentgang, Produktionsausfall oder sonstige), die sich aus Leistungen des Auftragnehmers ergeben könnten – sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen sind – sind ausnahmslos ausgeschlossen.

9. ZUSATZARBEITEN/ZUSATZARBEITEN WEGEN GEFAHR IN VERZUG

9.1 Zusätzlich vom Auftraggeber gewünschte Arbeiten, die nicht im Auftragsumfang enthalten sind, müssen dem Auftragnehmer gesondert und schriftlich bekanntgegeben werden.

9.2 Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Auftraggebers wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als gegeben. Der Auftraggeber wird von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens verständigt. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Auftragnehmer handelt, hat diese der Auftraggeber anzuerkennen und auch zu vergüten.

10. MONTAGESCHEINE

Der Auftraggeber bzw. die Kontaktperson auf der Baustelle sind verpflichtet, die Montagescheine zu unterschreiben, auch dann, wenn die Montage auf Grund einer Gewährleistung/Garantie durchgeführt wurde. Nicht abgezeichnete Montagescheine sind von einer Fakturierung nicht ausgenommen.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung der Montagerechnungen erfolgt sofort nach Erhalt der Faktura ohne Abzug. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

12. ERFÜLLUNGSPORT - RECHTSSTREITIGKEITEN

Erfüllungsort für Zahlungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit dem Sitz in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.